



Musikschule der Stadt Trostberg

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Schulträgerin, Name	3
§ 2	Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Aufgabenstellung	3
§ 4	Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen	3
§ 5	Räumlichkeiten	3
§ 6	Unterstützende Gremien	4
§ 7	Leitung der Musikschule	4
§ 8	Lehrkräfte.....	4
§ 9	Teilnehmende (Schülerinnen und Schüler).....	5
§ 10	Verweisung auf die Schulordnung und die Gebührensatzung.....	5
§ 11	Verwaltung.....	5
§ 12	Inkrafttreten	5

Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg

(Musikschulsatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Trostberg folgende Satzung:

§ 1

Schulträgerin, Name

Die Musikschule ist eine von der Stadt Trostberg getragene öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Trostberg“.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Musikschule der Stadt Trostberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Verwirklichung dieses Zweckes ergibt sich aus den §§ 3 (Aufgabenstellung) und 4 (Angebot) dieser Satzung sowie aus der Musikschulordnung.

(2) Die Musikschule verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Musikschule hat die Stadt Trostberg das der Musikschule zugerechnete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgabenstellung

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 4

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung niedergelegt.

§ 5

Räumlichkeiten

Die Schulträgerin stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die notwendige Ausstattung und Unterhaltung.

§ 6 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Musikschulbeirat (letzterer durch Stadtratsbeschluss) gebildet werden.

§ 7 Leitung der Musikschule

(1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird von der Trägerin der Musikschule bestellt.

(2) Der Leitung obliegt

- A) die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes,
 - b) Vorschlag für die Einstellung von Lehrkräften,
 - c) Mitarbeit bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - e) Durchführung von Veranstaltungen,
 - f) Statistik, Analyse und Planungen.
- B) die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung für den Lehrstoff, vor allem für Inhalte und Methoden,
 - b) Führung des Lehrerkollegiums,
 - c) Überwachung des Unterrichts,
 - d) Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern,
 - e) kulturelle Kontaktpflege,
 - f) fachliche Information und Weiterbildung der Lehrkräfte,
 - g) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 8 Lehrkräfte

(1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden von der Trägerin der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte wird durch schriftliche Arbeitsverträge geregelt. Es gelten die für die Schulträgerin maßgeblichen tariflichen Bestimmungen.

(3) Die Lehrkräfte sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Erziehungsbereich informieren. Die Trägerin der Musikschule hat sie dabei zu unterstützen.

§ 9

Teilnehmende (Schülerinnen und Schüler)

- (1) Zum Musikschulunterricht wird jede/r zugelassen.
- (2) Falls die Zahl der Anmeldungen das Angebot an Unterrichtsplätzen übersteigt, soll den Schülern aus dem Stadtgebiet Trostberg grundsätzlich der Vorzug gegeben werden.

§ 10

Verweisung auf die Schulordnung und die Gebührensatzung

- (1) Der Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse werden in einer Schulordnung geregelt.
- (2) Zur Deckung der Kosten werden unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte Unterrichtsgebühren nach einer Gebührensatzung erhoben.

§ 11

Verwaltung

Die Verwaltung der Musikschule obliegt der Stadt Trostberg als Schulträgerin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg vom 27.04.2006 außer Kraft.

Trostberg, den 28.01.2021
Stadt Trostberg

Schleid
Erster Bürgermeister